

# **Ergänzungssatzung Altlußberg-Dorfstraße der Gemeinde Geiersthal Vom 30.12.2003**

Die Gemeinde Geiersthal erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I und gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl 1998 S. 137) folgende Ergänzungssatzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 01.09.2003 ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

## **§ 3 Art der baulichen Nutzung**

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung als Dorfgebiet (MD) nach § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegt.

## **§ 4 Weitere Festsetzungen**

- (1) Die im Geltungsbereich der Satzung liegende, naturschutzrechtlich kartierte freiwachsende Hecke ist dauerhaft zu erhalten und durch Pflanzung von heimischen Laubgehölzen zu ergänzen.
- (2) Bauliche Anlagen müssen zur Hecke einen Mindestabstand von 5 m einhalten.
- (3) Zufahrten und Stellplätze dürfen ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decke) befestigt werden.
- (4) Anzahl der erforderlichen Stellplätze:  
Für die ersten beiden Wohnungen in Gebäuden jeweils 2 Stellplätze, für weitere Wohnungen jeweils 1 Stellplatz.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) in Kraft.

Geiersthal, den 30.12.2003

Gemeinde Geiersthal

Fleischmann

1. Bürgermeister

